

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

55. Jahrgang

1999

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Der „Liber dictaminum“ des Abtes von Himmerod als Zeugnis für die *cura monialium* im spätmittelalterlichen Zisterzienserorden

Von

ANJA OSTROWITZKI

Der Abt von Himmerod war im Jahre 1316 mit der Aufsicht über 24 Männer- und Frauenklöster betraut¹. Deutlicher als für viele seiner Amtsbrüder läßt sich nachvollziehen, wie er diese Paternitätsaufgabe wahrnahm. Denn die ordenshistorische Forschung verfügt mit dem „Liber dictaminum“², der im ausgehenden 14. Jahrhundert für den Schriftverkehr der Himmeroder Äbte angelegt worden ist, über eine hervorragende Quelle.

Die Handschrift ist bekannt, der Text aber unedierte. Auf ihre Bedeutung für die rheinische Wirtschaftsgeschichte wies zuerst Karl Lamprecht hin. Für verschiedene Klostermonographien wurde der Text herangezogen³. Eine umfassende Auswertung des ordensinternen admi-

1) Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 1 A, Nr. 11605: Abt Theoderich und der Konvent sagen dem Trierer Erzbischof Balduin die Fürbitte und das spätere Totengedenken u. a. in den Himmerod unterstellten Mönchs- und Nonnenklöstern zu. Gemeint sein müssen sowohl Zisterzen, die dem Abt unmittelbar unterstellt waren, als auch Abteien, in denen der Abt als delegierter Visitor auftrat.

2) Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, Ms. lat. fol. 196 (im folgenden: Lib. dict.). Vgl. die Beschreibung der Handschrift bei Karl LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes 2 (1885) S. 746 f. und bei Ambrosius SCHNEIDER, Die Cistercienserabtei Himmerod im Spätmittelalter (Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte 1, 1954) S. 3 f. und S. 250.

3) LAMPRECHT, Wirtschaftsleben (wie Anm. 2) S. 746 f. – SCHNEIDER, Cister-

nistrativen Schriftguts zur *cura monialium* steht allerdings aus, obwohl das Material zur Geschichte der Abtei Himmerod und der Zisterzienserinnen im Rhein-Mosel-Raum sowie deren Einbindung in den Orden bemerkenswert reich ist⁴. Diese Überlieferung verdient eine eingehendere Darstellung, da Visitationsurkunden und andere Zeugnisse, die abseits wirtschaftlicher Belange Einblick in den Rechtsalltag, den Zusammenhalt des Filiationsgefüges und insbesondere das klösterliche Leben im engeren Sinne gewähren, aus dem Zisterzienserorden vom 12. bis 14. Jahrhundert allenfalls in solchen Formelbüchern oder Briefregistern erhalten sind⁵. Überdies können die Befunde im Hinblick auf den weiträumigen Einzugsbereich der Zisterze und deren Zugehörigkeit zu einer „Klosterlandschaft, die (...) repräsentativ für das Zisterziensertum Mittel- und Nordwesteuropas ist“⁶, Aussagekraft für den gesamten Orden beanspruchen.

cienserabtei (wie Anm. 2) bes. S. 43–48 zu den betreuten Zisterzienserinnenklöstern; dem Autor waren nicht alle hier ermittelten Tochterklöster bekannt. – Wolfgang BENDER, *Zisterzienser und Städte. Studien zu den Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern und den großen urbanen Zentren des mittleren Moselraumes (12.–14. Jh.)* (Trierer Historische Forschungen 20, 1992). – Swen Holger BRUNSCH, *Das Zisterzienserklöster Heisterbach von seiner Gründung bis zum Anfang des 16. Jh.* (Bonner Historische Forschungen 58, 1998). Einzelne Visitationsurkunden für Zisterzienserinnenklöster sind paraphrasiert bzw. veröffentlicht bei Willi WAGNER, *Das Zisterzienserinnenkloster Kumbd* (Schriftenreihe des Hunsrücker Geschichtsvereins 6, 1973) S. 65, 78. – Johannes ZEMET, *Die Cistercienserinnenabtei St. Katharinen bei Linz am Rhein* (Germania Sacra, Abteilung Rhenania Sacra, 1929) S. 223 ff.

4) In der Edition: *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1789*. 3: Ab anno 1262 ad annum 1400, hg. von Joseph-Maria CANIVEZ, (Bibliothèque de la RHE 11, 1935), finden sich keine Generalkapitelsbeschlüsse des 14. Jh., die sich auf die betreffenden Zisterzienserinnenklöster beziehen. Ähnlich verhält es sich für Himmerod, das nur einmal in CANIVEZ 1344:59 erscheint, und im allgemeinen für die deutschen Klöster der Linie Clairvaux. Der signifikante Ausfall ist auf die Überlieferungslage der Statuten zurückzuführen, vgl. BRUNSCH, *Zisterzienserklöster* (wie Anm. 3) S. 253.

5) Vgl. Anja OSTROWITZKI, *Die Ausbreitung der Zisterzienserinnen im Erzbistum Köln* (Rheinisches Archiv 131, 1993) S. 152 f. und Jörg OBERSTE, *Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jh.)* (Vita regularis 2, 1996) S. 26 und 96 ff.

6) Vgl. Kaspar ELM, *Spätmittelalterliche Reformbemühungen unter den Zisterziensern im Rheinland und in den Niederlanden*, in: *Die niederrheinischen Zisterzienser im späten Mittelalter. Reformbemühungen, Wirtschaft und Kultur*, hg. von Raymund KOTTJE (Zisterzienser im Rheinland 3, 1992) S. 3–20, S. 5.

Bekanntlich sollten mittelalterliche Formelbücher⁷ ihren Benutzern die erforderlichen Vorlagen zur rhetorischen und rechtsgültigen Gestaltung von Texten des (klösterlichen) Rechtsverkehrs an die Hand geben. Zu diesem Zwecke wurden authentische und fingierte Schreiben gleichermaßen in die Sammlungen aufgenommen. Orts- und Personennamen sind häufig durch Initialen, *talīs* bzw. *talīs loci* oder andere Platzhalter ersetzt, Datierungen sind unvollständig, zumeist aber fehlen sie ganz. Diese Auslassungen sind in der Himmeroder Handschrift mit unterschiedlicher Konsequenz durchgeführt. Die Urkunden und Schreiben zu den Zisterzienserinnen gehören dem Textcorpus an, das anhand innerer Kriterien und einiger erhaltener Daten dem Zeitraum zwischen etwa 1300 und 1390 zuzuweisen ist⁸. Sie können nur zum Teil bestimmten Nonnenklöstern zugeordnet werden. Obgleich mit Namen und Daten wichtige Kriterien zur Prüfung der Authentizität entfallen, legt der gebrauchsbezogene Charakter der Sammlung es doch nahe, daß sich der Kompilator soweit wie möglich tatsächlich ein- und ausgegangener Schriftstücke bediente. Im Interesse eines praktischen Nutzens mußte die Textsammlung auf Erfordernisse des Rechtsalltags zugeschnitten sein. Unter den untersuchten Schreiben lassen selbst variabel gehaltene Muster, deren konkrete Bezüge weitgehend getilgt wurden, noch schemenhaft historische Entstehungsumstände durchscheinen. Damit fügen sich die Texte, die als typische Zeugnisse für die Lebenswirklichkeit in den Nonnenklöstern des Himmeroder Gesichtskreises aufgefaßt werden, zu einem Gesamtbild der *cura monialium* im 14. Jahrhundert, während sie für eine monographische Bearbeitung einzelner Abteien nur begrenzt ergiebig sind. Ungeachtet aller gebotenen regionalen Differenzierung dokumentieren sie sogar exemplarisch die zeitgenössische Wahrnehmung von Paternität über Nonnenklöster.

Der durch die Einträge umschriebene Wirkungskreis der Abtei Himmerod⁹ umfaßt als affilierte Zisterzienserinnenklöster die Abteien

7) Sixta GÖRTZ, Formularbücher des 13. und 14. Jh. als Zeugen organisationsbezogener Schriftlichkeit im Cisterzienserorden, in: *De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen*, hg. von Gert MELVILLE (*Vita regularis* 1, 1996) S. 285–314, mit Literatur.

8) SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 4 hat 1319, vgl. zum Datum unten Anm. 42. Die Visitationsurkunden Abt Johannes von Eberbach sind jedoch älter, vgl. unten Anm. 65.

9) Namentlich nicht erwähnt sind die Klöster Leer in Koblenz und Rosenthal bei Cochem, vgl. SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 44.

Allerheiligen¹⁰, Affolterbach¹¹, Thron¹², St. Katharinen¹³, Machern¹⁴ und Namedy¹⁵, ferner eine Anzahl von Nonnenklöstern, die dem Abt von Clairvaux unmittelbar unterstellt waren. Dieser delegierte allerdings die Betreuung weitgehend an Himmerod oder eine andere nähergelegene Zisterze seiner Filiation¹⁶. Hier trägt das Formelbuch zur Klärung der in den Klosterarchiven und Generalkapitelsstatuten nicht immer hinreichend dokumentierten Paternitätsverhältnisse bei, indem es für das 14. Jahrhundert die Angaben einer jüngeren Liste bestätigt, die Clairefontaine¹⁷, Kumbd¹⁸, Differdingen¹⁹, Fröndenberg²⁰, Hoven²¹, Walber-

10) Lib. dict. f. 55 v¹ (Wenn mehrere Texte pro Seite eingetragen sind, habe ich die Schreiben mittels hochgestellter Ziffern durchgezählt). Allerheiligen bei Oberwesel, vgl. Bruno KRINGS, Das Prämonstratenserstift Arnstein an der Lahn im Mittelalter (1139–1527) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 48, 1990) S. 130 f.

11) Lib. dict. f. 59 r³, f. 82 r². Affolterbach bei Nastätten.

12) Lib. dict. f. 60 v². Vgl. Ulrich SIMON, Das Zisterzienserinnenkloster Thron bei Wehrheim im Taunus. Landes-, ordens-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studien (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 41, 1986).

13) Lib. dict. f. 68 v¹. St. Katharinen bei Linz am Rhein, vgl. ZEIMET, Cistercienserinnenabtei (wie Anm. 3).

14) Lib. dict. f. 39 v¹, f. 90 r¹, f. 97 r². Machern bei Bernkastel, vgl. künftig Anja OSTROWITZKI, Die Ausbreitung der Zisterzienserinnen, in: Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft, hg. von Johannes MÖTSCH/Martin SCHOEBEL (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 70, 2. erweiterte Aufl. voraussichtlich 1998).

15) Lib. dict. f. 101 v¹, f. 103 v¹. Namedy bei Andernach, vgl. OSTROWITZKI, Eiflia (wie Anm. 14).

16) Sie werden genannt in einem vor 1447 angelegten Verzeichnis der Nonnenklöster, die Cîteaux oder Clairvaux unmittelbar unterstellt waren. Vgl. zu dieser Quelle und der Ordensaufnahme der kölnischen Klöster durch den Abt von Clairvaux: OSTROWITZKI, Ausbreitung (wie Anm. 5) S. 31 f. und S. 99 f. Die Liste ist gedruckt u. a. bei Joseph-Maria CANIVEZ, Clairvaux, in: DHGE 12 (1953) Sp. 1050–1061, Sp. 1052 f.

17) Lib. dict. f. 5 r² und f. 74 v¹. Clairefontaine bei Arlon/Belgien, vgl. Andrée DESPY-MEYER, Abbaye de Clairefontaine à Auteblas, in: Monasticon Belge 5 (1975) S. 265–296.

18) Lib. dict. f. 60 v^{3–61} r, f. 90 v¹. Kumbd nahe Simmern, vgl. WAGNER, Zisterzienserinnenabtei (wie Anm. 3) S. 78.

19) Lib. dict. f. 74 v¹, f. 76 r³. Differdingen in Luxemburg, vgl. Anselme DIMIER, Differdange, in: DHGE 14 (1960) Sp. 457 f. In Cartulaire de l'abbaye de Clairefontaine ou recueil de documents presque tous inédits concernant cette ancienne abbaye, hg. von Hippolyte GOFFINET (1877) Nr. 83 (1289 Juni) bezeichnet die Äbtissin von Differdingen den Abt von Weiler-Bettnach (*Villarius prope Metim ... Metensis diocesis*) jedoch als *visitor noster auctoritate reverendi patris nostri domini abbatis Cisterciensis*. Vgl. auch Thomas TRAPP, Die Zisterzienser-

berg²², Nonnenmünster²³, Löwenbrücken²⁴, Burtscheid²⁵ und St. Thomas²⁶ als claraevallensische Tochterklöster aufführt. Die Delegation konnte unter Äbten der claraevallensischen Filiation wechseln, so daß die Handschrift Visitationsurkunden des Eberbacher Abtes für St. Thomas²⁷, Kumbd²⁸, Burtscheid²⁹ und Löwenbrücken³⁰ überliefert.

Bei dem mehrfach erwähnten stadtkölnischen Nonnenkloster dürfte es sich um Mariengarten handeln, das seit 1233 zur Filiation von Cîteaux gehörte. Der *pater immediatus* ließ sich im 13. und 14. Jahrhundert zumeist durch Heisterbach und Himmerod vertreten, also durch Äbte der *linea Claraevallensis*³¹. In besonderen Missionen, auf Anord-

abtei Weiler-Bettnach (Villers-Bettnach) im Hoch- und Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 27, 1996) S. 71 f.

20) Lib. dict. f. 5 v¹, der Klostername ist hier nicht genannt, allerdings wird der Graf von der Mark als *dominus noster* angesprochen. Die Abtei war das Hauskloster der Dynastie. *Vrendenberg* erwähnt in Lib. dict. f. 52 r⁶ und *Frundebergh* in f. 93 r¹. Für Fröndenberg fehlten bislang entsprechende Belege, vgl. OSTROWITZKI, Ausbreitung (wie Anm. 5) S. 100.

21) Lib. dict. f. 93 r¹, f. 95 v¹. Hoven bei Zülpich.

22) Lib. dict. f. 6 v² und f. 75 v³. Walberberg bei Brühl, vgl. Uta GARBISCH, Das Zisterzienserinnenkloster Walberberg (1197–1447) (Kölner Schriften für Geschichte und Kultur 25, 1998) S. 37 f. Vgl. auch BRUNSCH, Zisterzienserabtei (wie Anm. 3) S. 294.

23) Lib. dict. f. 5 v²: *M. prope muros civitatis Wormaciensis*.

24) Lib. dict. f. 51 r², f. 62 v⁵ und f. 93 r¹. Löwenbrücken vor Trier. Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien 3, bearbeitet von Leopold ELTESTER/Adam GOERZ (1874) Nr. 459 (1232 Juni 23) ist anders als SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 43 annahm kein päpstlich veranlaßter Paternitätswechsel von Clairvaux an Himmerod, vielmehr wurde der Abt von Clairvaux aufgefordert, die Aufsicht an Himmerod zu delegieren.

25) Lib. dict. f. 35 v², f. 66 v¹, f. 86 v¹, f. 92 v³. Burtscheid bei Aachen, vgl. Thomas WURZEL, Die Reichsabtei Burtscheid. Kloster, Konvent, Besitz. Von der Gründung im 10. Jh. bis zur frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen 4, 1984).

26) Lib. dict. f. 33 r⁴, f. 33 v², f. 62 v⁵, f. 93 r¹, f. 95 v². St. Thomas bei Kyllburg, vgl. künftig OSTROWITZKI, Eiflia (wie Anm. 14).

27) Lib. dict. f. 99 r¹.

28) Lib. dict. f. 97 v²–98 r. Vgl. Willi WAGNER, Das Aufsichtsrecht Eberbachs über die ihm unterstellten Zisterzienserinnenklöster mit besonderer Berücksichtigung von Kumbd, Landeskundliche Vierteljahrsblätter 10 (1964) S. 160–172, S. 163 ff. und WAGNER, Zisterzienserinnenkloster (wie Anm. 3) S. 65 ff.

29) Lib. dict. f. 100 r¹.

30) Lib. dict. f. 88 v².

31) Lib. dict. f. 50 v¹, f. 75 v² (ohne Klostername), f. 96 r⁴–96 v *Orto sancte*

nung des päpstlichen Generalvikars des Zisterzienserordens im großen Schisma³² sowie im Rahmen einer Generalvisitation, war der Abt von Himmerod in Bonneweg tätig, das ebenfalls zu den Tochterklöstern von Cîteaux zählte³³. Schließlich befaßte sich der Himmeroder Abt mit der Beichtseelsorge eines der Mönchsabtei Weiler-Bettnach benachbarten Nonnenklosters. Der Lage nach mußte es sich um Freistroff handeln³⁴.

Die Visitationsurkunden und verschiedene Schreiben in Belangen des Visitationsverfahrens dokumentieren die Verwirklichung der ordensrechtlichen Norm. Außerdem gewähren sie manchen Einblick in die Lebensverhältnisse der Konvente. Wie auch die Mönchsklöster sollten Zisterzienserinnenabteien jährlich vom Vaterabt oder einem bevollmächtigten Vertreter visitiert werden. Aus Fröndenberg erreichte den Himmeroder die Bitte, mit Rücksicht auf eine wirtschaftliche Notlage von der Visitation des laufenden Jahres befreit zu werden: Nicht genug, daß das Kloster in jenem Jahr zweimal durch den Grafen von der Mark besteuert worden sei. Überdies habe eine Überschwemmung großen Schaden verursacht und das Fundament der Mühle zerstört. Schließlich, rechtfertigte die Äbtissin ihr Anliegen weiter, sei der Schuldenstand der Abtei bereits bei der vorausgegangenen Visitation festgestellt worden³⁵. Das Aufschiebungsgesuch war kein Einzelfall, denn es findet sich ein Musterbrief zur Ablehnung vergleichbarer Anträge, der an die jährliche Visitationspflicht erinnert, ein längeres Intervall könne allenfalls durch die mannigfaltigen Aufgaben des Vaterabtes gerechtfertigt sein³⁶. Blieb der Visitor aus, konnte es andererseits

Marie, f. 102 r³–102 v (ohne Klostername). Vgl. Hermann-Josef HÜSGEN, Zisterzienserinnen in Köln. Die Klöster Mariengarten, Seyne und St. Mechtern/Apern (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 19, 1993) S. 176 f., OSTROWITZKI, Ausbreitung (wie Anm. 5) S. 104 ff. und BRUNSCH, Zisterzienserklöster (wie Anm. 3) S. 300 f.

32) Lib. dict. f. 54 r⁴ – v.

33) Lib. dict. f. 74 v¹. Bonneweg in Luxemburg, vgl. Joseph-Maria CANIVEZ, Bonnevoie, in: DHGE 9 (1937) Sp. 1078 f. – Einmal wird der Abt in Angelegenheiten eines nicht benannten Zisterzienserinnenklosters der Diözese Trier tätig, das Cîteaux unmittelbar unterstellt war, vgl. Lib. dict. f. 65 v¹. In Betracht kommt in erster Linie Bonneweg, eventuell auch Differdingen, vgl. Anm. 19.

34) Lib. dict. f. 62 v⁴. – Himmeroder Aufsichtsrechte sind sonst nicht belegt, vgl. TRAPP, Zisterzienserabtei (wie Anm. 19) S. 74 ff.

35) Lib. dict. f. 5 v¹.

36) Lib. dict. f. 103 r¹.

auch geschehen, daß eine um die Disziplin besorgte Klostervorsteherin ihrerseits die Initiative ergriff und sich, wie die Äbtissin von Marienmünster, um Visitation bemühte³⁷. Sie wandte sich *pro commissione habenda* an den Himmeroder Abt. Zweimal habe sie ihren *superior*, den Abt von Clairvaux, ersucht, das durch *calamitates et pericula* bedrängte Nonnenkloster, wenn nicht persönlich, dann durch einen Kommissar visitieren zu lassen. Daraufhin sei der claraevallensische Mönch Heinrich zum Visitor bestellt worden. Dessen Ankunft habe sich über geraume Zeit verzögert, weil er ihres Wissens zunächst Klöster *in partibus terre Gallice* bereise. Hilfesuchend bat sie, der Himmeroder Abt möge ihrem Boten Ulrich den Weg zu dem erwarteten Kommissar weisen und nötigenfalls ein unterstützendes Schreiben mitschicken, um den Visitor zur Eile anzutreiben.

Die nach Anzahl und Entfernung der Filialen weiträumigen Verpflichtungen des Abtes von Clairvaux hatten im 13. Jahrhundert zur ordensrechtlichen Verfestigung der zunächst als Ersatzregelung gedachten Delegation geführt. Im Auftrage des Abtes von Clairvaux waren entweder Mönchsvisitatoren unterwegs, denen an Ort und Stelle benachbarte Äbte zur Seite gestellt wurden, oder die Visitationsvollmacht wurde überhaupt an einen benachbarten Abt übertragen³⁸. Aus einer solchen Vollmacht für den Abt Mathias von Himmerod (1371 – 1392/93)³⁹ wird deutlich, daß die Filiationsbindung der deutschen Nonnenklöster nach Clairvaux nicht von einer seit der Gründungsphase eingespielten Betreuung durch regionale Zisterzen, wie sie etwa für St. Thomas gut bezeugt ist⁴⁰, faktisch abgelöst wurde. Vielmehr blieb eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Der Abt von Clairvaux teilte mit, er könne *locorum distancia et negotiorum frequentia* (...) *multipliciter occupatus*, seine Tochterklöster Löwenbrücken, St. Thomas, Hoven und Fröndenberg nicht persönlich visitieren. Abt Mathias empfing die stellvertretende Visitationsgewalt *in potestate plenaria*, außerdem die Beichtjurisdiktion und die Aufgabe, im Falle des Todes oder der Amtsniederlegung einer Äbtissin, die Neuwahl durchzuführen⁴¹. Offenkundig bezog sich diese Delegation auf eine längere Zeit-

37) Lib. dict. f. 5 v².

38) Vgl. OBERSTE, Visitation (wie Anm. 5) S. 90 und GÖRTZ, Formularbücher (wie Anm. 7) S. 307 ff.

39) Vgl. Ambrosius SCHNEIDER, Die Äbte der Cistercienserabtei Himmerod, Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 12 (1960) S. 53–74, S. 62.

40) Vgl. künftig OSTROWITZKI, Eiflia (wie Anm. 14).

41) Lib. dict. f. 93 r¹. Vgl. auch: 62 v⁵: *Petit filius abbas a patre abbate sibi*

spanne als auf nur ein bestimmtes Jahr. Eventuell ist sie anlässlich des Abtswechsels in Himmerod erteilt worden.

Dem kommissarischen Vaterabt wurde seinerseits zugestanden, einen anderen Abt zu beauftragen, sofern er verhindert sei. Als Vorlage zur Abfassung einer *Commissio pro visitatione in plenaria potestate* konnte ein registerartig eingetragenes Schreiben (1384 April 4) dienen, durch das Abt Mathias die Paternitätspflichten über Affolterbach, das ihm unmittelbar unterstellt war, für das betreffende Jahr an einen anderen Abt delegierte. Durch die besiegelte Vollmacht konnte sich der Vertreter im Nonnenkloster ausweisen und *in potestate ordinis plenaria* an Stelle des Vaterabtes auftreten⁴². Wie sich betroffene Zisterzienserinnen zu einem Wechsel des Betreuungsverhältnisses stellten, bleibt fast immer verborgen. Um so interessanter ist eine Supplik der Kölner Abtei Mariengarten an den Abt von Himmerod, die dokumentiert, welche Bedeutung vertrauten Bindungen zugemessen wurde. Mariengarten zählte zu den *filiae immediatae* von Cîteaux. In Kenntnis eines Abtswechsels, *cum abbas Cisterciensis ut intelleximus assumptus sit in cardinalem*, rechnete die Äbtissin damit, daß das kommissarische Unterstellungsverhältnis unter Himmerod wieder aufgelöst werde. Geradezu inständig drängte sie, der Abt möge sich für den Verbleib Mariengartens unter Himmeroder und Heisterbacher *curia ac commissio* einsetzen, (...) *unde ad vos singularem geremus affectionem necnon ad vestrum filium patrem* (...) *et* (...) *nec a vobis nec ab eo absque turbatione cordis separari possemus*⁴³.

committi quaedam monasteria hactenus concessa iterum concedenda betr. St. Thomas und Löwenbrücken.

42) Lib. dict. f. 59 r³. Vgl. auch Lib. dict. f. 103 r³ – v: Der Abt von Clairvaux überträgt dem Abt von Val-Dieu die Visitationspflicht über ein ungenanntes Nonnenkloster. – Es ist charakteristisch für die Formulare umfassender Bevollmächtigungen, daß wiederholt auf das Ordensrecht rekurriert wird. Dabei stellte der Gebrauch der Formelsammlung sicher, daß die Vollmacht im Hinblick auf die einschlägigen ordensrechtlichen Bestimmungen korrekt und damit rechtswirksam formuliert wurde, vgl. GÖRTZ, Formularbücher (wie Anm. 7) S. 307 ff. – Die *Carta visitationis sic possit inchoari* von 1319 Mai 28, vgl. Lib. dict. f. 24 r, könnte sich auf eine solche Delegierung der Visitation eines Zisterzienserinnenklosters beziehen, denn es heißt dort *in visitatione de Hemmenrod facta per fratrem et abbatem de Heister[bach] de mandato patris dicti*.

43) Lib. dict. f. 75 v². – Das namentlich nicht bezeichnete Zisterzienserinnenkloster ist nur mit Mariengarten zu identifizieren, vgl. Anm. 31. Bei dem Kardinal handelt es sich wohl um Abt Johannes VI. von Cîteaux, der 1375 Dezember 20 zum Kardinal erhoben wurde und schon im September 1376 verstarb, vgl. Joseph-Maria CANIVEZ, Cîteaux (Abbaye), in: DHGE 12 (1953) Sp. 852–874,

Der Visitator erschien nicht unangemeldet, sondern kündigte seinen Besuch an, wie etwa der Äbtissin des Allerheiligenklosters für den Samstag nach Himmelfahrt. Sie möge am besagten Abend jemanden nach Oberwesel schicken, der ihm sicheres Geleit zum Kloster gebe⁴⁴. Der Ablauf der Visitation folgte ordensrechtlichen Vorgaben⁴⁵. Ein entsprechender Leitfaden findet sich in der Himmeroder Handschrift: Der Visitator, dem die Nonnen gehorsamspflichtig seien, solle umsichtig vorgehen, um Sünden zu korrigieren und den klösterlichen Frieden zu bewahren. Bei seiner Ankunft seien die Nonnen von der Äbtissin oder Priorin aufzufordern, Korrigenda wahrheitsgemäß, nach eigenem Ermessen öffentlich oder im Zwiegespräch vorzubringen, ohne irgendwelche Mißstände zu verschweigen. Kränkungen einzelner Konventualinnen durch die erforderlichen Korrekturen seien zu vermeiden. Auch solle die Äbtissin verhindern, daß in Gegenwart des Visitators oder nach dessen Abreise irgendeiner Schwester Rache oder Vorwürfe zuteil würden. Die Äbtissin habe dafür Sorge zu tragen, daß keine Nonne einen Mißstand bis zur Ankunft des Visitators, gleichsam um des wirkungsvolleren Skandals willen, zurückhalte. Vielmehr sei eine Reformmaßnahme zu geeigneter Zeit durchzuführen. Das Ergebnis der Visitation sei urkundlich festzuhalten und die Visitationsurkunde zusammen mit der *forma visitationis* anläßlich der folgenden Visitation durch die Kantorin zu verlesen⁴⁶. Über die Häufigkeit des Vortrages von Visitationsurkunden im Kapitel liefert die Textsammlung schwankende Angaben: Monatlich, in zweimonatlicher Folge, ja so oft, daß

Sp. 866 f. – 1391 Juli 9 beauftragte Bonifaz IX. auf Bitten der Mariengartener Äbtissin den Abt von Himmerod, einen Beichtvater für Mariengarten zu bestellen und die Visitation durchzuführen, da die eigentlich zuständige Vaterabtei Cîteaux dem Gegenpapst anhänge, vgl. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 6: 1378–1399, hg. von Heinrich Volbert SAUERLAND (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 23, 1912) Nr. 390. Das päpstliche Mandat ersetzt also die Bevollmächtigung durch den Vaterabt, da sich der kommissarische Vaterabt die unmittelbaren Paternitätsrechte nicht einfach aneignen konnte. Wie das Formelbuch belegt, bestand die kommissarische *cura monialium* durch Himmerod damals schon seit vor 1375. Der Abt von Heisterbach ist als Bevollmächtigter des Abtes von Cîteaux nachweislich nur bis 1329 in Mariengarten tätig, vgl. BRUNSCH, Zisterzienserabtei (wie Anm. 3) S. 301.

44) Lib. dict. f. 55 v¹. Vgl. auch Lib. dict. f. 90 r¹ und 90 r² an Machern sowie f. 102 r¹.

45) Vgl. OBERSTE, Visitation (wie Anm. 5) S. 80 f.

46) Lib. dict. f. 111 r; vgl. auch Lib. dict. f. 25 v¹ bzw. f. 25 v⁴.

keine Klosterfrau Nichtwissen vorgeben könne, seien die Bestimmungen den Konventen zur Kenntnis zu geben⁴⁷. Nicht selten wurde es erforderlich, Reformen wiederholt einzuschärfen. Dann wurden aktuelle Visitationsurkunden als Transfixe an älteren Ausfertigungen befestigt⁴⁸.

Die Beanstandungen der Visitatoren fügen sich in das Bild spätmittelalterlicher Nonnenklöster, für das sich in der Historiographie die pejorative Bezeichnung als „Versorgungsanstalten adliger Töchter“ eingebürgert hat: Weltdistanz scheint aufgegeben, der Wille zur regeltreuen Askese erlahmt⁴⁹. Es häufen sich Verbote, weltliche Personen in die Klausur einzulassen, mit Mägden, Fremden, Bettlern oder anderen Laien Gespräche zu führen sowie Leute, die nicht dem Orden angehörten, im Klosterbezirk arbeiten zu lassen. Den Schwestern von St. Thomas wurde gar verboten, mit Nachbarn zu tanzen. Mehrfach wird der Verkauf gezapften Weines im Kloster untersagt, weil der Ausschank unerwünschte Gäste angezogen haben dürfte, die die klösterliche Stille und den festgelegten Tagesablauf störten. Nächtlicher Besuch oder Ausgang sollten durch die Anordnung unterbunden werden, die Türen des Dormitoriums und der Abtei nach der Komplet zu verschließen. Eine Strafandrohung rechnet sogar mit gewaltsamer Beschädigung der Torriegel. Die Auflösung der Klausur wurde also keineswegs hingenommen. Allerdings räumten die Visitatoren den Äbtissinnen ein, aus gewichtigen Gründen befristete Genehmigungen zum Ausgang zu erteilen⁵⁰. Dabei ist eine gewisse offizielle Akzeptanz der

47) Lib. dict. f. 98 r, f. 82 r² und f. 100 r¹.

48) Lib. dict. f. 82 r², f. 97 v², f. 100 r¹.

49) Vgl. u. a. Klaus SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, HZ 248 (1989) S. 557–620. Zutreffend erscheint mir die Einschätzung S. 598: „Die Wortverbindung ‘Versorgungsanstalt’ verdrängt mitunter die Tatsache, daß materielle Existenzsicherung ein Grundbedürfnis des Menschen darstellt.“ Vgl. auch ELM, Reformbemühungen (wie Anm. 6) S. 6 f. – Visitationsurkunden sind: Lib. dict. f. 82 r² (Affolterbach), f. 88 v² (Löwenbrücken), f. 97 v–98 r (Kumbd), f. 99 r¹ (St. Thomas), f. 99 v (St. Thomas, Machern), f. 100 r¹ (Burtscheid), f. 100 v, f. 101 r (ohne erkennbaren lokalen Bezug), f. 101 v¹ bezieht sich auf die Erhebung des Vermögensstatus anlässlich der Visitation in Nemedy 1390. – Detaillierte Einzelnachweise sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, zumal klostermonographische Studien die vollständigen Texte heranzuziehen hätten.

50) Vgl. auch Lib. dict. f. 6 v²: Obwohl der (Himmeroder) Abt und Bruder Roger, der Kommissar des Abtes von Clairvaux den Walberberger Nonnen, die sie zu *procuratrices* ernannt hatten, gestattet hatten, in geschäftlichen Angelegen-

gelockerten Disziplin zu beobachten, indem eine solche Ausgangsfrist auf vier Wochen jährlich bemessen war; wenn die Nonne nicht pünktlich zurückkehren könne, sollen sich Äbtissin und Seniorinnen um eine angemessene Verlängerung bemühen⁵¹.

Mägde, die sich in der Klausur bewegten, sind in zahlreichen Konventen anzutreffen. In St. Thomas nahm der Visitator nicht nur an deren Gesellschaft mit den Zisterzienserinnen Anstoß, sondern zielte auch auf die Bequemlichkeit des Lebens. Unter Berufung auf die Ordensstatuten und Diffinitionen verwies er alle weltlichen Mädchen, die im Kloster lebten und nicht in den Orden aufgenommen werden sollten, sowie alle Mägde, ausgenommen diejenigen, welche die Äbtissin für ihre persönlichen Bedürfnisse heranziehe und nicht aus dem Konventsvermögen finanziere, des Klosters. Auch am Speisezettel offenbart sich ein an laikale Gewohnheiten angepaßter Lebensstil der Klosterfrauen. Die ursprüngliche Strenge war einer verfeinerten Kost gewichen, asketischer Gesinnung und zisterziensischen Normen entgegen wurden Geflügel und Schweinefleisch verzehrt. Denn dem Konvent von St. Thomas wurde zwar *propter ordinis et istius domus honestatem* untersagt, Hühner oder Schweine *infra monasterium* zu mästen, da aber keinerlei Bezug zum Speiseplan hergestellt ist, richtete sich das Verbot wohl auf die Ruhestörung und Unordnung. Dafür spricht, daß ein anderes Schreiben eine Zellerarin ermahnt, Federvieh nur an den dafür bestimmten Orten zu halten und nicht dort, wo es störte, darunter auch im Kreuzgang, (...) *quecumque autem contrafacere et alibi pullos tenere presumpserit eius pulli tocius conventus usui deputentur* (...) ⁵². Während der Fleischgenuß offenkundig gebilligt wurde⁵³, rügten die Visitatoren den Kleiderluxus der Nonnen von St. Thomas und Machern. Die eitlen Klosterfrauen zogen modische Kleidung dem vorgeschriebenen, einheitlichen einfachen Habit vor, die *inordinacio* der Farbe der Kukullen, im Schnitt der Tunika und im Faltenwurf der Schleier wurde untersagt, in Machern außerdem das Tragen spitzer zierlicher Schuhe. Daß Konventualinnen mitunter nicht die erforderliche monastische Gesinnung aufbrachten, spiegeln auch die getadelten

heiten die Klausur zu verlassen, verweigerte die Äbtissin die Ausgangsgenehmigung, so daß der Abt einschreiten mußte.

51) Lib. dict. f. 100 v. Anders f. 106 v 4: Höchstens 15 Tage.

52) Lib. dict. f. 101 r.

53) Noch 1335 untersagte das Generalkapitel Fleischgerichte, vgl. CANIVEZ (wie Anm. 4) 1335:20 und 1335:22.

Nachlässigkeiten beim Offizium. Nonnen brachen das Stillschweigen oder verhielten sich beim Chorgebet undiszipliniert, sie blieben den Gebetszeiten unentschuldigt fern oder verweigerten sogar die Teilnahme. Dem Burtscheider Konvent mußte deswegen mit Arreststrafen gedroht werden, anderwärts wurde die Ausgabe von Präbenden oder Pitanzen an die Präsenz geknüpft.

Neben den Visitationsurkunden belegen vielfältige Hinweise auf Rebellionen⁵⁴, Verstöße gegen das Ordensrecht und monastische Grundwerte, Auflehnungen gegen Ordensobere und Zwietracht in den Konventen das Nachlassen monastischen Elans und zugleich das Bemühen um die Aufdeckung und Korrektur von Übelständen. Einen Eindruck von den zwischenmenschlichen Spannungen, die sich im Gemeinschaftsleben ergeben konnten, vermittelt etwa der Auftrag eines Abtes an einen Amtsbruder, in Clairefontaine *pace vel iudicio* eine nicht näher umschriebene *discordia monialium* zu beenden⁵⁵. Die Hovener Äbtissin hatte sich mit ihren Konventualinnen überworfen. Über den Gegenstand der Auseinandersetzung ist nur in Erfahrung zu bringen, daß die Äbtissin die Angelegenheit als heikel empfand, denn sie mochte sie dem angesprochenen Vaterabt nicht brieflich oder durch den Boten anvertrauen. Da sie nicht im Stande sei, eine *correctio seu iudicium* selbst durchzuführen, möge er baldmöglichst nach Hoven kommen. Möglicherweise war die Äbtissin verdrängt worden, denn sie teilt mit, sich bis zum Eintreffen des Vaterabtes bei *Hardenbergh* aufzuhalten⁵⁶. Die Verletzung der Klausurvorschriften wurde als *rebellio et inobedientia* geahndet. Einer Äbtissin riet der Vaterabt, die entsprungene Nonne Clara einzufangen, sofern sie nicht freiwillig zurückkehre, dann unter Arrest zu stellen und nötigenfalls sogar mit Unterstützung des weltlichen Armes zum Gehorsam zu zwingen. Es bleibt hinter formelhaften Wendungen verborgen, welche weiteren Vergehen die flüchtige Kloster-

54) Vgl. Gert MELVILLE, Der Mönch als Rebell gegen gesatzte Ordnung und religiöse Tugend. Beobachtungen zu Quellen des 12. und 13. Jh., in: *De ordine vitae* (wie Anm. 7) S. 153–186.

55) Lib. dict. f. 5 r²-5 v. – Vgl. f. 96 v²: Als *Pacificatio monialis* eingetragen ist eine Mitteilung an den (Himmeroder) Abt über die erfolgreiche Beilegung eines Konfliktes. Der schreibende Mönch und ein *commissarius* Johannes hätten erreicht, daß eine gewisse Nonne *Be.* sich einer Entscheidung des Abtes von Clairvaux gebeugt habe. Nunmehr könne dieser entsprechend informiert werden und Johannes in seine Heimatabtei (Himmerod) zurückkehren.

56) Lib. dict. f. 95 v¹.

frau, über die der Orden bereits seine *sententia excommunicationis* verhängt hatte, sich *dyabolica suggestione* noch hatte zu Schulden kommen lassen, jedenfalls empfand sie der Vaterabt als ein *scandalum*⁵⁷.

Von sexuellen Verfehlungen und gehässiger Verleumdung unter den Klosterfrauen zeugt die Abschrift einer Urkunde des Abtes Mathias, die selbstredend im Archiv der betroffenen Abtei keine Überlieferungschance hatte. Der Vaterabt hatte begleitet von einigen Mönchen ein unmittelbar unterstelltes Nonnenkloster aufgesucht, um in der Angelegenheit zweier Nonnen G., über die seit geraumer Zeit im Konvent schmähhliche Gerüchte umliefen, zu schlichten oder *secundum dicti ordinis statuta* zu richten. Beide Frauen wurden beschuldigt, ein Kind geboren zu haben, eine Mutter hätte ihren Säugling nach der Geburt grausam begraben. Im Zuge des ordensüblichen Reinigungsverfahrens (*purgatio*) vor dem Vaterabt, seinen Begleitern und dem versammelten Konvent erwies sich eine Nonne als unschuldig – wohl die angebliche Kindsmörderin. Eine gewisse Gertrud hingegen wurde durch die Äbtissin und sechs der älteren und einflußreicheren Konventualinnen erneut der Mutterschaft bezichtigt, während nur drei Klosterfrauen für sie sprachen. Der Schuldigen wurde als *penitencia ordinis* auferlegt, sich über einen Zeitraum von drei Jahren, mit schwarzem Schleier und weißer Kukulie bekleidet, also in der vorgeschriebenen Ordenstracht, als letzte des Konventes im Chor oder anderswo aufzustellen, gleichsam als Geringste unter den Schwestern. Während der Verstoß gegen das monastische Keuschheitsgelübde eine *restitutio honoris* nicht ausschloß⁵⁸, begegneten die Richter dem Angriff auf das gemeinschaftliche Lebensprinzip durch üble Nachrede unter den Nonnen unveröhnlicher. Der Vaterabt drohte, daß jeder Nonne, die künftig den Frieden der Kommunität störe, Zank und Zwietracht stifte oder – zeitlos anmutend – die *secreta ordinis* außenstehenden Personen enthülle, der Schleier genommen werde, das bedeutete den Ausstoß aus dem Orden⁵⁹.

57) Lib. dict. f. 53 r¹.

58) *Restitutio honoris cuidam moniali super crimine imposito* lautet die Überschrift. Lib. dict. f. 105 v³ ist ein Musterbrief für eine Äbtissin, die den Vaterabt um Begnadigung einer Schwester ersuchen wollte, die *inimico suadente* das Keuschheitsgelübde gebrochen habe, inzwischen aber deutliche Zeichen der Besserung aufweise.

59) Lib. dict. f. 66 v⁴–67 r. Vgl. auch f. 47 v¹: Bei der Prüfung der Klosterwirtschaft durch den Visitor wurde eine Äbtissin durch eine Klosterfrau bezichtigt, eine unstimmige Rechnung vorgelegt zu haben. Ob die Anklägerin durch *iusticia*

Als die Nonnen von Machern nicht mehr bereit waren, regelmäßig die *vita communis* zu verwirklichen, *refectorio et dormitorio communibus non contente domos construunt*, ging der Anstoß zur Reform vermutlich vom Trierer Erzbischof aus⁶⁰. Er wies den Vaterabt an, die individuellen Häuser einreißen zu lassen. Offenkundig rechnete man mit dem Widerstand der Frauen. Denn für den Fall, daß die Klosterfrauen an ihrer *rebellio* gegen die *statuta sui ordinis* festhielten, sicherte der Aussteller den Beistand seiner *officiati* zu. Welchen Verlauf die Reform in Machern nahm, ist nicht deutlich, da wir nicht wissen, auf welche Abtei ein vergleichbares Schreiben des Vaterabtes zu beziehen ist. Der dortige Konvent sperrte sich zunächst gegen die Aufgabe der *mansiones* und wurde durch die Verhängung des Interdiktes zum Einlenken gezwungen⁶¹. Den Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Strenge in Speisesaal und Dormitorium steht ein *tempore capituli generalis* 1362 ergangener Beschluß Abt Johannis von Cîteaux und der Diffinitoren gegenüber. Danach durfte eine Klosterfrau das Haus im Klosterbezirk, das ihre Tante, eine Äbtissin *talis de Colonia* errichtet habe, bewohnen⁶².

Ein effizientes Mittel der Reform und Sicherung der verbandlichen Integrität waren Generalvisitationen. Das Formelbuch überliefert die Mitteilung eines Abtes an einen gleichgestellten Amtsbruder, daß ihn der Abt von Cîteaux mit einer Visitation aller Klöster seiner Filiation *in Alemania* betraut habe, mit Ausnahme derjenigen, in denen der

vel rancor bewogen wurde, mochte der Visitor nicht entscheiden.

60) Lib. dict. f. 97 r², vgl. SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 47. Im Nominativ an erster Stelle genannt wäre der Abt von Himmerod eigentlich als Aussteller des Schreibens *Ut destruat domos contra statuta sui ordinis factas* anzusehen, der Text ist jedoch von einem ordensexternen Standpunkt aus formuliert und der Vaterabt von Machern, d. h. Himmeroder Abt angesprochen (*monasterium in Machra quod tibi immediate subesse dinoscitur*).

61) Lib. dict. f. 102 v²: *Ut cessant a divinis quamdiu remaneant in sua rebellione*. Die Adressatin des Schreibens ist nicht mit Gewißheit als Macherner Äbtissin zu identifizieren, beispielsweise ist der gleiche Mißstand auch aus Bonneweg bezeugt, vgl. f. 54 r⁴-54 v: Abt Mathias vollzieht in der Zeit des großen abendländischen Schismas eine Anordnung des päpstlichen Generalvikars des Zisterzienserordens. Danach hatten bestimmte, einer Bonneweger Nonne *Elisabet de Dommeldingen* durch den Abt von Cîteaux gewährte Privilegien, insbesondere zur Einrichtung einer *camera* keinerlei Gültigkeit und mußte binnen sechs Tagen nach Erhalt des Schreibens unter Androhung des Interdiktes die Einzelzelle eingerissen werden.

62) Lib. dict. f. 106 r².

Adressat *commissarius deputatus* sei. Außerdem habe er als Bevollmächtigter von Clairvaux das angesprochene und die anderen clarevallensischen Tochterklöster zu visitieren. Der Adressat möge am Freitag nach Pfingsten nach Bonneweg kommen und dort visitieren oder, falls er verhindert sei, den Mönch Everhard schicken. Dieser solle dann gemeinsam mit dem Absender die Visitation dort und in Differdingen durchführen. Ebenso solle man auch in Clairefontaine verfahren⁶³. Gestützt auf eine weitgehende Übereinstimmung im Protokoll⁶⁴ werden vier Visitationsurkunden für die clarevallensischen Tochterklöster Löwenbrücken, Kumbd, St. Thomas und Burtscheid für eine Serie des Abtes Johannes von Eberbach (1298–1306)⁶⁵ gehalten; ob sie der angekündigten Generalvisitation zuzuordnen sind, sei dahingestellt. Entsprechende Abschriften dürften dem Himmeroder Abt als dem zuständigen kommissarischen Visitor zugegangen und so in die Textsammlung gelangt sein.

Es ist Visitationsurkunden und Reformbeschlüssen eigentümlich, daß sie Mißstände festschreiben. Handelte es sich um die einzigen Quellen, die einen gewissen Einblick in die innerklösterlichen Verhältnisse gewährten, so geriete das Bild negativ verzerrt. Es macht den besonderen Reiz und Quellenwert des „Liber dictaminum“ aus, daß er auch Schriftwechsel der Vateräbte mit den Nonnenklöstern oder der Oberen untereinander bewahrt, die in normalen Belangen der geistlichen Leitung, namentlich Äbtissinnenwahlen, Beichtseelsorge oder Aufnahme

63) Lib. dict. f. 74 v¹.

64) Lib. dict. f. 88 v²: (...) *Jo. nos frater etc. una cum religioso fratre monacho . commissario reverendi in Christo patris domini Clarevallensis monasterium monialium in Ponte vice et nomine ipsius visitantes* (...); f. 97 v – 98 r: (...) *Nos frater Jo. abbas in Eerb. una cum religioso fratre Jo. monacho et commissario domini Clarevallensis monasterium de Comeda vice et nomine ipsius patris visitantes* (...); f. 99 r: (...) *Nos frater Jo. abbas una cum religioso viro fratre Jo. monacho commissario reverendi patris domini Claraevallensis auctoritate ipsius monasterium sancti Thome visitantes*. f. 100 r: (...) *una cum religioso fratre Jo. monacho et commissario reverendi* (...) *patris ac domini Clarevallensis monasterium de Porch. auctoritate dicti patris visitantes* (...); vgl. trotz weitgehender Tilgungen auch f. 106 r³.

65) Die Eberbacher Abtliste nennt für den Berichtszeitraum der Handschrift einzig Abt Johann I. von 1298 bis 1306, vgl. Hermann BÄR, *Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau* 1, hg. von Karl ROSSEL (1855) S. 142 und Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN, *Untersuchungen zur Abtserie von Kloster Eberbach im Rheingau, Nassauische Annalen* 85 (1974) S. 43–70, bes. S. 70. Damit zählten die Urkunden zu den ältesten Stücken der Textsammlung.

und Profeß von Novizinnen geführt wurden und in Ausfertigung wegen ihrer nur kurzfristigen Bedeutung ohne archivische Überlieferungschance waren. In diesen Zeugnissen haben ein „alltägliches“ Bemühen um ein regelgerechtes Ordensleben „zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung“ und die nicht immer spektakulären Paternitätsgeschäfte seltene Spuren hinterlassen. So finden sich Nachrichten über die vorgeschriebene Beteiligung der Äbte an Äbtissinnenwahlen ihrer Filiation, die außerhalb normativer Quellen kaum dokumentiert ist. Aus verschiedenen Schreiben ist zu erfahren, daß die Nonnenklöster den Tod ihrer Äbtissin schriftlich mitteilten⁶⁶. Überliefert ist ein Kondolenzschreiben, durch das der Himmeroder Abt sein Kommen ankündigte, allerdings sei er wegen der Bedrohung durch die Gegner des Trierer Erzbischofs gezwungen, auf dem längeren Weg – das heißt entlang der Mosel – zu reisen, statt die Eifel zu durchqueren⁶⁷. Weniger risikofreudig sah sich Abt Johannes durch Himmeroder Amtsgeschäfte und Kriegsgefahr verhindert, eine Wahl selbst zu leiten, und gestattete, einen beliebigen Zisterzienserabt hinzuzuziehen. Das Schreiben diente gleichsam als Blankovollmacht für den Stellvertreter⁶⁸. Den Vollzug einer Äbtissinnenwahl spiegelt eine Urkunde des Abtes Mathias, der eine gewisse Elisabeth als neugewählte Vorsteherin eines unmittelbaren Tochterklosters bestätigte und nach deren Amtseinführung den Vermögensstatus der Abtei erhob⁶⁹. Ein Konvent der Filiation von Cîteaux im Trierer Erzbistum führte notgedrungen die Wahl in eigener Regie durch. Dieses Verhalten ist nicht nur im Hinblick auf den energischen Behauptungswillen der Nonnen gegen adlige Einflußnahme bemerkenswert. Der Vorfall verweist zugleich auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Abhängigkeit von einer fernen Vaterabtei ergeben konnten. Aus ungenannten Gründen war die Betreuung durch einen bestellten Vertreter abgerissen. Hilfesuchend wandte sich der Konvent an den Vaterabt⁷⁰, er werde nach dem Tode der Äbtissin durch Adlige und Mächtige des Umlandes bedrängt, eine fremde Nonne zur Nachfolgerin zu wählen. Hingegen haben sich die Schwestern in Anwesenheit eines Notars und vertrauenswürdiger Zeugen einstimm-

66) Lib. dict. f. 52 v³, f. 65 r¹, f. 102 v³–103 r.

67) Lib. dict. f. 52 v³.

68) Lib. dict. f. 102 v³–103 r. – In Frage kommen Johannes III. (1290–1310), Johannes IV. (1326) und Johannes V. (1356/57–1366/67), vgl. SCHNEIDER, Äbte (wie Anm. 39) S. 60 f.

69) Lib. dict. f. 62 v³, vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben (wie Anm. 2) S. 225.

70) Lib. dict. f. 65 r¹.

mig auf die eigene Konventualin G. geeinigt, über deren hervorragende Eignung kein Zweifel bestehe. (...) *absque commissario relicte tamquam oves sine pastore* (...) erbaten sie, der Vaterabt möge (...) *vicinum abbatem ordinis ad eandem abbatissam postulatam benedicendam* ins Nonnenkloster schicken. Der Himmeroder Abt wandte sich in gleicher Sache an den *superior abbas* nach Clairvaux⁷¹: Obwohl die Lage der Zisterzienserinnen (...) *malum esset et ridiculosum Ordini* (...) *et vos una nobiscum in hoc casu maxime possemus offendere dominum archiepiscopum Treverensis*, wage er es nicht, sich ohne entsprechenden Auftrag in die Belange der Filiation von Cîteaux einzumischen. Es spricht für die Stabilität der Linien, wenn von ihnen nicht einmal im Interesse dringender gebotener Unterstützung bedenkenlos abgewichen wurde.

Äbtissinnen regierten keineswegs immer bis zu ihrem Tode, vielmehr konnten Amtszeiten auch durch einen freiwilligen Rücktritt beendet werden. Eine gewisse M. war mit diesem Anliegen anlässlich der Visitation vergeblich an den Abt von Clairvaux herangetreten. Als Grund führte sie körperliche Gebrechen an. Zu krank und geschwächt, um der Klosterdisziplin *in spiritualibus et temporalibus* aufzuhelfen, wiederholte sie später brieflich den Wunsch, durch den Himmeroder oder einen anderen Abt, ihres Amtes entbunden zu werden, *in quo nichil proficimus*⁷². Eine Vollmacht des Himmeroders an einen Mitabt, die Amtsniederlegung einer Äbtissin seiner Filiation anzunehmen, konnte nach dem Muster des Abtes Mathias formuliert werden⁷³. Warum der claraevallensische Vaterabt die Resignation ablehnte, wissen wir nicht. Es mag keine geeignete Nachfolgerin bereit gestanden haben. Indes könnten auch die Privilegien eine Rolle gespielt haben, die der Orden resignierten Äbten und Äbtissinnen zugestand. Vielleicht unterstellte man der abdankungswilligen Äbtissin M., sie habe nach solchen persönlichen Vorteilen gestrebt. (...) *secundum ordinationem capituli generalis* gewährte der Vaterabt einer anderen Altäbtissin Cristina eine bevorzugte Sonderstellung im Konvent, indem er ihr gestattete, zu sprechen, mit wem sie mochte, die Nonnen ausgenommen. Vom Chordienst befreit erhielt sie eine Schwester zu ihren Diensten, die das Stundengebet mit ihr teilte. Gemeinsam durften sie durch die Abtei spazieren und sich an geeigneten Orten unterhalten. Von allen Präbenden im Refektorium und Infirmitorium stand ihr die doppelte Portion

71) Lib. dict. f. 65 v¹.

72) Lib. dict. f. 95 r²-95 v.

73) Lib. dict. f. 60 v³-61 r.

zu. Schließlich war ihr erlaubt, *pro visitatione amicorum* oder in beliebigen Angelegenheiten mit Genehmigung der amtierenden Äbtissin begleitet von einer Mitschwester auszugehen⁷⁴.

Das Ordensrecht sah vor, daß der Vaterabt persönlich den Zisterzienserinnen seiner Filiation die Beichte abnahm oder einen geeigneten Priester zum Beichtvater bestimmte. Ohne die Genehmigung des Oberen durfte kein Geistlicher die Beichtseelsorge übernehmen. Nach Anzahl und Vielfalt entsprechender Betreffe vermittelt der „*Liber dictaminum*“ den Eindruck, daß die Zisterzienserinnenklöster anders als im 13. Jahrhundert ihre Beichtiger regelmäßig aus Himmerod oder einer bevollmächtigten Zisterze erhielten⁷⁵. Als zahlreiche Himmeroder Mönche der Pest (*mors grandis*) zum Opfer gefallen waren, bat der Abt einen Amtsbruder um Entsendung eines Mönches, weil er dem Wunsch einer Äbtissin nach Besetzung der vakanten Beichtvaterstelle nicht entsprechen könne⁷⁶. Eventuell weil der eigene Konvent damals keinen Mann entbehren konnte, hauptsächlich wohl aber wegen der großen Entfernung, erteilte Abt Mathias der Abtei Fröndenberg im kölnischen Westfalen die Genehmigung, sich aus den westfälischen Zisterzen Bredelar oder Marienfeld einen geeigneten Mönch zu erwählen. Dieser solle mit Zustimmung seines Abtes stellvertretend die Beichtseelsorge übernehmen, es sei denn, eine Angelegenheit verlange die persönliche Anwesenheit des Himmeroders⁷⁷. Es fällt auf, daß hier die geistliche Betreuung nicht wie üblich innerhalb der claraevallensi-

74) Lib. dict. f. 87 v³. – Vgl. zu den ordensrechtlichen Bestimmungen CANIVÉZ (wie Anm. 4) 1320:6 und GARBISCH, Zisterzienserinnenkloster (wie Anm. 22) S. 54 f.

75) Vgl. Lib. dict. f. 78 r²: Einer der ermittelten Männer, ein gewisser Johannes, war anscheinend kein Mönch aus Himmerod, sondern *donatus et confrater* des Nonnenklosters, aus dem er abberufen wurde, um das Amt des städtischen Zinsnehmers der Abtei Himmerod zu übernehmen.

76) Lib. dict. f. 55 r⁴. Vgl. auch f. 75 v¹ sowie für Differdingen f. 76 r³. – Die Furcht vor der Pest hat auch in einer Visitationsurkunde Spuren hinterlassen, vgl. f. 100 v: Der Visitor untersagte den Nonnen, daß *aliqua febricitans seu aliquam aliam manifestam infirmitatem habens in dormitorio bibat seu comedat sed ad infirmitorium ducatur*.

77) Lib. dict. f. 52 r⁶–52 v. Vgl. auch: f. 60 r⁴–60 v formuliert die Genehmigung, sich andernorts einen Zisterzienser zum Beichtvater zu suchen. – f. 67 v² spiegelt die stellvertretende Betreuung statt der eigentlich zuständigen Abtei Altenberg. – f. 36 v¹ ist die Bitte eines claraevallensischen Kommissars, also z. B. des Abtes von Himmerod, an einen Mitabt, für die Abwesenheit des erkrankten Beichtvaters einen Vertreter in ein Nonnenkloster zu schicken.

schen Filiationskette vergeben wurde⁷⁸. Als das claraevallensische Tochterkloster Walberberg einen Beichtvater benötigte, wandte sich der Himmeroder Abt vermutlich an den Heisterbacher, mit dem er über die jeweiligen Kölner Stadthöfe zu kommunizieren gedachte. Der Angesprochene möge einen Mönch bestimmen, der sich binnen fünfzehn Tagen in Himmerod vorstellen solle⁷⁹. Das bedeutet, Himmerod beaufsichtigte die Wahrnehmung der *cura monialium* durch sein Tochterkloster. Bemerkenswert erscheint, daß der Visitor der Vorsteherin eines Konventes, dessen Nonnen als *inobedientes et contra disciplinam ordinis rebellantes* angesprochen werden, trotz der Vermittlung des Trierer Erzbischofs die Bestellung eines Beichtvaters versagte. Gleichsam als Druckmittel, um eine Reform zu erzwingen, knüpfte er die Einsetzung an die vorherige Rückkehr der rebellischen Nonnen zu monastischer Disziplin⁸⁰.

Die Zuweisung des Beichtigers wurde den Konventen schriftlich mitgeteilt⁸¹. Einige Kandidaten reisten selbständig an und konnten sich gegenüber der Äbtissin durch eine Beichtvollmacht ausweisen⁸². In einem anderen Falle wurde die Äbtissin seitens des Vaterabtes aufgefordert, zwei Pferde nach Köln zu schicken und den Beichtvater dort abzuholen⁸³. Ein Empfehlungsschreiben des Abtes Mathias an die Äbtissin von Burtscheid bietet einen Hinweis auf die Auswahl des Personals: Das Amt wurde dem Himmeroder Professen Everhard übertragen, der in Kloster und Orden über lange Jahre Verdienstvolles geleistet habe, nun aber *ex eisdem laboribus et servitiis aliquantulum debilitatus ceremonias ordinis et conventus (...) sustinere non valens (...)*⁸⁴. Aus der Korrespondenz zweier gleichgestellter Äbte erfahren wir von einem Priestermonch Johannes, der sich auf Geheiß des gemeinsamen Vater-

78) Beide Abteien waren aus Hardehausen besiedelt worden, d. h. sie zählten zur Linie von Morimond, vgl. Paul LEIDINGER, Marienfeld, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung 1, hg. von Karl HENGST [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44 (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2, 1992)] S. 560–568 und Harm KLUETING, Bredelar, in: Westfälisches Klosterbuch (wie Anm. 78) S. 142–147.

79) Lib. dict. f. 75 v³.

80) Lib. dict. f. 51 r¹.

81) Lib. dict. f. 33 r².

82) Lib. dict. f. 35 v², f. 52 r⁵, f. 56 v³, f. 60 r³, f. 88 r³.

83) Lib. dict. f. 52 r⁴.

84) Lib. dict. f. 35 v². In f. 86 v¹ ist der Burtscheider Beichtvater Johannes genannt.

abtes eine zeitlang in einem der beiden Klöster aufgehalten habe, dann aber *propter grossitudinem (...) aeris et alia quedam sanitati sui corporis repugnancia* den dortigen Lebensbedingungen nicht mehr gewachsen gewesen sei. Der Absender bittet, den Mönch entweder aufzunehmen oder ihn in eines der *monasteria monialium (...) subiecta et commissa* zu schicken⁸⁵. Älteren oder kränklichen Mönchen eröffnete also die Entsendung in ein Nonnenkloster eine Ausweichmöglichkeit vom beschwerlicheren Leben in der Heimat Zisterze. Ein gewisser Petrus wurde schließlich auf die Grangie Pommern an der Mosel entlassen, als sein Gesundheitszustand auch keinen längeren Verbleib beim Nonnenkloster mehr zuließ⁸⁶. Das bedeutet jedoch nicht, Zisterzen hätten im allgemeinen nur eingeschränkt einsatzfähige Mönche zur *cura monialium* abgestellt, denn die Handschrift enthält ein Musterschreiben, das eine Äbtissin über die erforderliche Rückrufung des Beichtvaters nach seiner Wahl zum Prior unterrichtete⁸⁷.

Das Formelbuch gewährt sogar Einblick in die Haltung der Nonnen gegenüber ihren Beichtvätern. Hier klingen Weigerungen, eine korrigierende Autorität zu akzeptieren, ebenso an, wie selbstbewußte Wünsche der Konvente nach bestimmten Seelsorgern oder Hinweise auf Schwächen der Kandidaten. Ein Begleitschreiben für einen neu bestellten Beichtvater erinnert die Nonnen, *prout ordinis instituta requirant*, für *victus et vestitus* des Priesters aufzukommen⁸⁸. Daß dieser Verpflichtung zum Unterhalt nicht immer entsprochen wurde, spiegelt eine *Littera yronica ad abbatissam quae necessaria confessoris non ministravit*. Darin rügt der Vaterabt eine Äbtissin, die um einen Beichtvater gebeten hatte. Sie müsse sich nunmehr selbst um eine Lösung bemühen, denn man habe ihr einen geeigneten Mann geschickt. Diesen hätten die Nonnen jedoch so schlecht versorgt, daß er auf die eigene *bursa* zurückgreifen mußte, um keinen Mangel zu leiden. Himmerod könne niemanden entbehren. Die Zisterzienserinnen sollten sich daher an den Abt von Weiler-Bettnach (*Villarum*) wenden, *qui vicinus et compatriotus vester est*⁸⁹. Diese verdeckte Zurückweisung des Kandidaten

85) Lib. dict. f. 70 r¹.

86) Lib. dict. f. 75 v¹.

87) Lib. dict. f. 33 r³.

88) Lib. dict. f. 60 r³.

89) Lib. dict. f. 62 v⁴. – Privatbesitz der Mönche entgegen monastischen und zisterziensischen Prinzipien war im 14. Jahrhundert in rheinischen Zisterzen üblich, vgl. zuletzt BRUNSCH, Zisterzienser Kloster (wie Anm. 3) S. 73 f. Vgl. TRAPP, Zisterzienserabtei (wie Anm. 19) S. 70–76 über die Beziehungen der Abtei

war kein Einzelfall, ein gewisser Petrus wurde offen abgelehnt. Die Klosterfrauen weigerten sich, bei ihm zu beichten. Auch er mußte auf eigene Kosten leben, bis der Vaterabt einschritt und den Konvent aufforderte, den Kandidaten zu akzeptieren. Andernfalls werde dieser zurückgerufen, *maxime cum non semper possumus ad vestrum libitum vobis de confessoribus providere*⁹⁰. Die Vorbehalte der Zisterzienserinnen mochten tatsächlich in der Person des Seelsorgers begründet sein, ebenso gut könnte sich ihr Widerstand gegen eine bevorstehende Strafung der Klosterdisziplin gewandt haben. Folgenreicher verlief ein Konflikt zwischen der Äbtissin von St. Thomas und dem *commissarius* Ry. aus Himmerod. Während der Anlaß und Gegenstand verborgen bleiben, ist immerhin zu erkennen, daß die Auseinandersetzung so sehr eskaliert war, daß zur Schlichtung die Kurie angerufen wurde. Abt Johannes teilte dem päpstlichen Poenitentiar Andreas mit, dessen Mandat zwar sorgfältig aber ohne durchschlagende Wirkung ausgeführt zu haben, da die Äbtissin an zahlreichen, meist unwahren Vorwürfen gegen den Beichtvater festhalte. Dieser hingegen erweise sich allen Anordnungen gegenüber als gehorsam⁹¹. Von gutem Einvernehmen und der Bindung der Nonnen an ihren gewohnten Beichtiger zeugen mehrere Schreiben, die im Zuge der Rückrufung eines Mönches Isenbard ergangen sind. Der Vaterabt wandte sich zunächst mahnend an eine Äbtissin, sich nicht mittels Bitten oder Briefen um den Verbleib des Isenbard zu bemühen, wie in einem zurückliegenden Fall geschehen. Darauf folgt die *revocatio monachi*⁹². Wohl in den gleichen Zusammenhang gehört der Tadel an eine Äbtissin, die mit schriftlicher Unterstützung durch *domini et principes* versucht habe, den Beichtvater Isenbard *violenter* zurückzuhalten. Der Abt verwahrte sich gegen die kühne Unterstellung, sich bereits durch die Rückrufung des inzwischen verstorbenen Beichtvaters Johannes als wankelmütig erwiesen zu haben. Er werde sich gewiß nicht ohne triftigen Grund entschließen,

Weiler-Bettnach zu Zisterzienserinnenklöstern.

90) Lib. dict. f. 90 r³. Vgl. SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 46, Anm. 71.

91) Lib. dict. f. 95 v². – Vgl. Timotheus MAJIC, Die Apostolische Pönitentiarie im 14. Jahrhundert, Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 50 (1955) S. 129–177, S. 167: Andreas de Vogelsanc (1351–1360).

92) Lib. dict. f. 61 v² und f. 61 v³.

einen Beichtvater abzulösen, zumal (...) *abbas cum monachis suis ordinare et disponere possit prout sibi expedire videtur* (...) ⁹³.

Vor der Aufnahme von Novizinnen hatten Äbtissinnen das Einverständnis des Oberen einzuholen. Die Äbtissin eines Kölner Klosters, gemeint ist wohl Mariengarten, wünschte die Zustimmung zum Eintritt eines Mädchens zu erhalten, um die sie den Abt in Köln zweimal gebeten habe. Abt H(einrich) ermahnte den Konvent, sorgfältig zu erwägen, über welche Ressourcen die Abtei verfüge, und keinesfalls die eidlich beschworene Höchstzahl unerlaubt zu überschreiten ⁹⁴. Wurde den Zisterzienserinnen die Aufnahme im Hinblick auf die *paupertas evidens et personarum immoderata multitudo* verboten ⁹⁵, traten nicht selten einflußreiche Fürsprecher in Erscheinung, desgleichen, wenn die Äbtissinnen Aspirantinnen abwiesen. So bemühte sich Erzbischof Wilhelm von Köln beim Konvent von Namedy wiederholt um die Aufnahme und Präbendierung der Tochter seines Familiaren Gerlach ⁹⁶. Wie sehr die Klöster durch die Erwartungen regionaler Führungsschichten vereinnahmt wurden, spiegelt das drängende Schreiben eines Ungenannten: Der Abt von Himmerod möge der Aufnahme seiner Nichte zustimmen, habe er doch bei einer Zusammenkunft im Hause des Antragstellers bereits die nächste freiwerdende Präbende *manuatim*, also verbindlich zugesagt. *Cum omne promissum cadat in debitum*, fordert der Absender, der Visitor möge der Äbtissin untersagen, die vakante Präbende eigenmächtig zu vergeben, zumal ein Konkurrent sich gleichfalls um die Präbende bemühe. Den erforderlichen Nachdruck erhielt die Bewerbung durch das unmißverständlich materielle Angebot an Himmerod, der Bittsteller werde sich der Zister-

93) Lib. dict. f. 57 r ³–57 v. Muster für *revocationes* sind u. a. f. 61 v ³: Der Mönch solle sich mit allen seinen Sachen in Himmerod einfinden; f. 64 v ¹, f. 64 v ², f. 96 r ¹.

94) Lib. dict. f. 102 r ³ – v (Schreiben der Äbtissin) und f. 102 v ¹. Wahrscheinlich Heinrich VI. (1338–1356/57), vgl. SCHNEIDER, Äbte (wie Anm. 39) S. 61. Vgl. auch f. 99 r ¹: Damit die Versorgung klausurierter Konvente sichergestellt war, waren die Vateräbte verpflichtet, eine Höchstmitgliederzahl festzusetzen und bei späteren Visitationen zu kontrollieren, wie etwa in St. Thomas geschehen. Dort durfte eine Anzahl von 40 nicht überschritten werden.

95) Lib. dict. f. 26 r ².

96) Lib. dict. f. 103 v ¹, vgl. SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 48 und Regesten der Erzbischöfe von Köln 6, bearbeitet von Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 1977) Nr. 1531.

ze hinsichtlich *commoda et utilitates attentius* erweisen⁹⁷. Die eigenständige Leitungsgewalt der Äbtissinnen bei der Auswahl der Novizinnen belegen Musterbriefe *pro puella recipienda*, wie etwa ein Schreiben Abt H(einrichs) an die Äbtissin von St. Thomas⁹⁸. Unsicher, ob seine Bitte bei der Äbtissin Gehör finden werde, wandte er sich gleichzeitig auch an die Priorin, damit sie als *mediatrix* für ein Mädchen eintreten möge, das *de bonis parentibus ornata litteris et moribus* sei⁹⁹.

Die Ordensaufnahme der Novizinnen wurde nach Vollendung des Probejahres durch den Vaterabt vollzogen¹⁰⁰. Das Formelbuch überliefert das Gesuch einer Äbtissin, der Vaterabt möge entweder persönlich zur *benedictio* und *velatio* erscheinen oder der Abtei gestatten, sich an einen anderen Zisterzienserabt zu wenden. Die Segnung könne nicht aufgeschoben werden, da andernfalls einige der Novizinnen Gefahr liefen, ihres väterlichen Erbes beraubt zu werden. Kölner Schöffen drohten, sich deren Güter anzueignen, wenn die Frauen nicht vor einem weltlichen Richter *presencia corporali* ihre Erbgüter verteidigten¹⁰¹. Anscheinend war es den Novizinnen im Probejahr ausnahmslos untersagt, die Klausur zu verlassen. Der Vaterabt aber konnte seine Besuche nicht immer auf die Bedürfnisse der abhängigen Zisterzienserkloster abstimmen. Daher entschuldigte er sich bei einem anderen Konvent, dessen Beichtvater um die Ordensaufnahme der Novizinnen gebeten hatte, für sein langes Ausbleiben: Nach einem Klosterbrand habe er die Aufbauarbeiten überwachen müssen¹⁰².

97) Lib. dict. f. 85 v².

98) Lib. dict. f. 33 r⁴-33 v. – Die konkreten Bezüge sind zwar getilgt, sie ergeben sich aber aus dem Zusammenhang mit dem folgenden Schreiben, das Orts- und Personennamen aufweist.

99) Lib. dict. f. 33 v¹.

100) Vgl. Lib. dict. f. 62 v⁴: Ein Himmeroder Abt erbittet in Clairvaux die Erneuerung seiner Delegation, um in St. Thomas Novizinnen, die das Probejahr vollendet haben, *ad professionem recipere sacroque velo benedicere*.

101) Lib. dict. f. 5 v³-6 r. Eventuell gehört in den gleichen Zusammenhang f. 50 v¹: *Mandatur abbati quod veniat vel alteri suam auctoritatem concedat ad benedicendum moniales*. Darin bittet die Äbtissin eines Kölner Klosters den Vaterabt inständig, *pro velamine* der Novizinnen, *quorum annus probationis iam expiravit*, vor der nächsten Visitation zu erscheinen oder einen anderen Abt zu beauftragen.

102) Lib. dict. f. 96 r³ - SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 12 bezieht diese Nachricht zeitlich auf die Entschuldigungsschreiben Abt Johanns V. (1356/7-1366/7) wegen Fernbleibens vom Generalkapitel, die u. a. Brandstiftungen im Kloster als Grund anführen.

Unter dem Aspekt der zentralistischen Verfassung und der Überregionalität des Ordens sei in Erinnerung gerufen, daß sich in den *filiae immediatae* der Primarabteien die Zuständigkeit regionaler Äbte nicht so sehr eingespielt hatte, daß sie die Bindung an Cîteaux oder Clairvaux zugunsten einer nur regionalen Ausrichtung verdrängt hätte¹⁰³. In dieses Bild fügen sich Zeugnisse für unmittelbare Kontakte des Abtes von Clairvaux mit seinen entfernten Tochterklöstern: Äbtissinnen wandten sich mit ihren Anliegen an den claraevallensischen Vaterabt und bezogen die Möglichkeit ein, jener werde die Visitation persönlich vornehmen¹⁰⁴. Das Schreiben einer resignationswilligen Äbtissin dokumentiert einen solchen Aufenthalt. Bereits mehrfach, so teilte sie dem Abt von Clairvaux mit, *oretenus ultimo in vestra visitacione*, habe sie um Entbindung von ihren Amtspflichten gebeten¹⁰⁵. Der Abt von Clairvaux griff in disziplinarische Angelegenheiten der Tochterklöster ordnend ein, wie aus der Mitteilung eines Mönches nach Himmerod zu erfahren ist. Er hatte eine rebellische Nonne einer *destinatio domini* (...) *Claraevallensis* unterworfen, welcher nunmehr über die *pacificatio monialis* unterrichtet werden könne¹⁰⁶. Schließlich sei die *licentia specialis* Abt Johannes von Clairvaux zugunsten einer gewissen Lucia erwähnt. Nachdem ihm der Kamper Abt mündlich von deren Ehrbarkeit und Gebrechlichkeit berichtet habe, erlaubte er der Nonne, sich einer Magd zu bedienen¹⁰⁷.

103) Zu einem anderen Ergebnis kommt etwa Christiane RAABE, Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt von der Gründung 1138 bis 1337. Die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte unter Einbeziehung der politischen und ordensgeschichtlichen Stellung (Berliner Historische Studien 20, Ordensstudien 9, 1995) S. 83. Sie stellt fest, daß die Zisterze im 12. Jh. zunächst enge Kontakte zu ihrem Mutterkloster Altenberg unterhielt, um sich dann im 13. Jh. auf die benachbarten ostsächsischen Ordenshäuser auszurichten: „Die Kraft des international wirkenden, durch das Filiationssystem gewährleisteten Ordenszusammenhangs ließ nach, und ein Prozeß der Regionalisierung setzte ein.“

104) Lib. dict. f. 5 v²: (...) *bina vice nuncios misi ad venerabilem paternitatem et dominum nostrum Claraevallensis nostrum superiorem* (...) schrieb die Vorsteherin von Marienmünster bei Worms (...) *rogitans* (...) *si per se non posset* (...) *visitare* (...). Vgl. auch f. 93 v¹: *Frater Jo. abbas Claraevallensis* (...) *abbatisse et conventui loci salutem* (...), *negotium vestrum pro quo nobis scripsistis* (...).

105) Lib. dict. f. 95 r²-95 v.

106) Lib. dict. f. 96 v².

107) Lib. dict. f. 105 r¹.

Resümiert man die vielfältigen Zeugnisse, deren besonderer Wert nicht zuletzt im anschaulichen Detail liegt, so entsteht dank des Himmeroder „Überlieferungsglücksfalls“ ein facettenreiches Bild der „alltäglichen“ Zustände in den Nonnenklöstern und deren stabiler Einbindung in den Zisterzienserorden. Da die Quellen vornehmlich im Zuge der ständigen Kommunikation zwischen Vaterabteien und Tochterklöstern erwachsen sind, läßt sich das klösterliche Leben unverstellter in den Blick nehmen, als es – selten genug – gestützt auf tendenziöse Reformrezesse¹⁰⁸ möglich ist. Indem der selbstverständliche Schriftgebrauch in ordensinternen Angelegenheiten sonst keinerlei Spuren in den archivischen Fonds der betreffenden Zisterzen hinterlassen hat, wird augenfällig, wie bruckstückhaft wir in der Regel über die Paternitätsausübung unterrichtet sind. Dagegen erlaubt die klosterübergreifende Zusammenschau der Einträge des „Liber dictaminum“ sogar eine Einschätzung der Intensität der Betreuung. Visitationen, die Aufsicht über Äbtissinnenwahlen, Amtseinführungen, Beichtseelsorge und Ordensaufnahmen sind in solcher Dichte verbürgt, daß wohlbegründet von einer stetigen Wahrnehmung der *cura monialium* auszugehen ist. In den Nonnenklöstern stehen im 14. Jahrhundert Erscheinungen von klösterlicher Normalität und von Dekadenz nebeneinander. Fand eine gewisse Lockerung der monastischen Disziplin auch die zeitgebundene Billigung der Oberen, so sind doch gleichzeitig zahlreiche Maßnahmen zu deren Erneuerung zu erkennen. Damit vermag die Quelle in gewissem Rahmen die jüngere Forschung zu stützen, die in Zweifel gezogen hat, daß der Zisterzienserorden im Spätmittelalter stärker als andere Orden von „Verfallserscheinungen“ betroffen gewesen sei, und auf regionale Reformbemühungen hingewiesen hat¹⁰⁹.

108) Vgl. etwa Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter. 1191–1515 (Geschichte des Erzbistums Köln 2, 1, 1995) S. 514: „Die Reform der Zisterzienserinnenklöster verdient deshalb eine etwas eingehendere Darstellung, weil die in diesem Zusammenhang angefallenen chronikalischen Notizen, Visitationsberichte und Korrespondenzen auf das klösterliche Leben im engeren Sinne eingehen (...)“.

109) Vgl. etwa ELM, Reformbemühungen (wie Anm. 6). GARBISCH, Zisterzienserinnenkloster (wie Anm. 22) S. 166–202 bietet einen Überblick über Reformen und Reformversuche des 15. Jahrhunderts in Zisterzienserinnenklöstern im Erzbistum Köln und stellt auf S. 219 fest: „Hinsichtlich des Zisterzienserordens darf eine größere Reformbereitschaft unterstellt werden als bisher angenommen wurde.“